

Sie Durchführung der wirtschaftlichen Swangsmahnahmen im Rheingebiet.

Von der Handelskammer Plauen gehen uns die nachstehenden sehr wichtigen Ausführungen zu.

In Ausführung der Londoner Beschlüsse ist von der Entente Krieg das Rheins eine Zolllinie errichtet worden, an welcher seit dem 20. April d. J. 1) für die vom betroffenen Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland zum Verband kommenden Waren Einfuhrzölle und 2) für die nach dem Rheinlande einzuführenden Waren Einfuhrzölle erhoben werden. Wie die Handelskammer Plauen aus den ihr in den letzten Tagen zugegangenen häufigen Anfragen von Firmen über Beziehungen sowie aus zahlreichen Nachrichten von Handelskammern des betroffenen Gebiets entnehmen muß, besteht indes in den Streitien von Handel und Industrie im nichtbesetzten Deutschland über die wirtschaftlichen Swangsmahnahmen im Rheingebiet noch vielfach Unklarheit. Momentlich scheint die Meinung zu herrschen, daß die Abgabe von 50 v. H. des Verkaufsvermögens auch im betroffenen Gebiet erhoben wird. Diese Aussicht ist durchaus irreführend. Im Rheinland gelangen, wie schon bemerkt, lediglich Aus- bzw. Einfuhrzölle zur Erhebung und zwar wird bis auf weiteres als Einfuhrzoll beim Verband von Waren aus dem Rheingebiet ins übrige Deutschland der geltende deutsche Einfuhrzoll in Papier erhoben, während der Einfuhrzoll für Waren aus dem nichtbesetzten Deutschland in das betroffene Gebiet 25 v. H. der deutschen Einfuhrzölle in Gold beträgt. Wenn also eine Firma im Rheinland nach dem nichtbesetzten Deutschland Ware verschickt, so ist das die Soll zu beachten, der im betreffenden deutschen Zolltarif für die Waren vorstehend ist.

Wird dagegen umgekehrt eine Ware aus dem nichtbesetzten Deutschland ins Rheingebiet eingeführt, so sind 25 v. H. dieses Zolles in Gold zu entrichten, d. h. zu dem gewöhnlichen Zolltarif (Papierzoll) kommt noch der Goldzuschlag, der gegenwärtig 900 v. H. beträgt. Wie sich dennoch der Einfuhrzoll berechnet, ist aus den nachstehenden Beispielen ersichtlich:

Warenart	für 100 kg in Mark				
	Deutscher Zoll (Papierzoll)	Gebühren	Zölle	des Gebühren 25% plus des Zolls	des Gebühren plus des Zolls
	900 v. H.				
899 Spinnereimaschinen	4.—	36.—	40.—	10.—	
825 Haush. u. Küchengeräte aus Eisenblech, auch emailliert . . .	7.50	67.50	75.—	18.75	
432 Wollengewebe von mehr als 200 bis 700 g auf 1 qm Gewebehöhe	150.—	1350.—	1500.—	375.—	
432 Baumwollzölle, rob. auch zugeschichtet, ungemürt	60.—	540.—	600.—	150.—	
465 Weißtuchereien	300.—	2700.—	3000.—	750.—	
519 Körleis aus Baumwollgewebe	300.—	2700.—	3000.—	750.—	

Auf Grund vorstehender Beispiele werden die interessierten Firmen — gegebenenfalls noch — fühlungnahme mit ihrer zuständigen Zollstelle — selbst ermitteln können, wieviel der Einfuhrzoll für ihre Erzeugnisse im Rheingebiet beträgt. Zu beachten ist noch, daß der Berechnung des Zolles im Grunde auf die Bestimmungen des Friedensvertrages liegt, die im deutschen Zolltarif vorgesehenen vertragsgemäßigen Zollsätze zugrunde zu legen sind.

Leider hat die Unclarität über die im Rheinland zur Anwendung kommenden Swangsmahnahmen Firmen im nichtbesetzten Deutschland Veranlassung gegeben, unberechtigte Forderungen und Ansprüche zu stellen. Momentlich ist bei Warenlieferungen Vorauszahlung verlangt oder es sind gar bestehende Verträge annulliert worden. Derartige Maßnahmen stellen sich jedoch bei richtiger Erkenntnis der Sachlage als unberichtigkt dar. Es empfiehlt sich lediglich Rücksicht darüber zu schaffen, wer den neuen Zoll zu tragen hat. Im Übrigen muß von allen Deutschen, die die Lasten der Belastung nicht zu tragen haben, erwartet werden, daß sie die schwierigen Verhältnisse im betroffenen Rheingebiet nicht verschärfen, sondern im Gegenteil nach Kräften ihren Mitbürgern westlich des Rheins ihre schwere Lage zu erleichtern suchen. Die Handelskammer Plauen richtet daher an die Firmen ihres Bezirks die bringende Bitte, im Interesse des gesamten deutschen Wirtschaftslebens auch ihrerseits dazu beizutragen, die Abhängen der Entente, das Rheinland wirtschaftlich vom übrigen Deutschland zu trennen, zunächst zu machen.

Öffentliche Angelegenheiten.**Streisausschüttigung.**

Unter dem Vorstehe des Kreishauptmanns Dr. Mengenstern trat am 21. d. M. der Kreisausschuß der Kreishauptmannschaft Zwönitz zu seiner zweiten diesjährigen Sitzung zusammen. Die Sitzungseröffnung umfaßte 50 Gegenstände.

Bedingt genehmigt, zum Teil unter Widerrufsvorbehalt, wurden die Rüdystände zu den Gemeindesteuerordnungen für Plauen i. B., Reichendorf i. B., Schwarzenberg, Delitzsch i. B., Halsenstein, Auerbach i. B., sowie das Ortsgericht in Aue über die Erhebung einer Gewerbesteuer und zwar sämtliche Ortsgerichte über die Einführung von Gewerbesteuern unter Berücksichtigung der rückwirkenden Kraft auf die Zeit lediglich bis zum 1. Oktober 1920.

Ferner wurden bedingungsweise und zum Teil auch nur auf Widerruf genehmigt die Vergnügungs- und die Schankraubau-Steueroordnung für den Bezirkerverband der Amtshauptmannschaft Auerbach i. B., die Landsteuerordnung für den Bezirkerverband der Amtshauptmannschaft Delitzsch i. B., die Steuerordnung für den Bezirkerverband der Amtshauptmannschaft Auerbach i. B. über die

Besteuierung der im Bezirk höchst gehaltenen Postkraftswagen und der 18. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Auerbach i. B. über Erhebung einer Musikinstrumentsteuer; bedingt befürwortet wurden der 9. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Schwarzenberg über Erhebung einer Fremdensteuer und der 6. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Schönau über Erhebung einer Filialsteuer.

Weiter wurde beschlossen zu gewissen Rezen zu befürworten die Satzung des Aufschlagsverbundes Sächsischer Gemeinden und der 5. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Schönau über die Erhebung einer Schule, Gewerbe-, Hand-, Postkantinen-, Grund-, Klavier-, Musikautomaten- und Eintrittssteuer. Über einen Teil des 8. Nachtrags zur Gemeindesteuerordnung für Zwönitz, neuerliche Festlegung des Hundesteuergefechts bet., wurde ausstimmige Entscheidung gefaßt, auch wurden die statutarischen Bestimmungen über die hausgewerbliche Konkurrenzversicherung in Neumark genehmigt.

Weiter wurde in einer Reihe von Säßen von Hällen Entscheidung nach § 9 des Volksschulgesetzes über die steuerliche Bepreisung zwischen Bezirks- und Gemeindesteuer unter Aufhebung der genannten Vorschrift und die 1. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung des Bezirkverbands Auerbach wurde auf die Unterkreisamtshauptmannschaft Auerbach zur entsprechenden Änderung gemäß der vom Ministerium des Innern aufgestellten Richtlinien unter Ablehnung der Sondertarife zurückverfehrt; die Grundsteuerordnung für denselben Bezirkerverband bedingt genehmigt und hinsichtlich der Maschinensteuerordnung desselben Bezirkerverbands Entscheidung gefaßt.

Bürgerschaften wurden der 14. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Auerbach i. B. über die Erhebung einer Wohn-, Miet- und Pachtwerbesteuer mit entsprechender Bekanntmachung und der 15. Nachtrag zu derkerten Ordnung über Erhebung einer Hausmeistersteuer unter Aufhebung der genannten Vorschriftung der Befreiungsparagraphen, sowie verschiedene Steuerordnungen über die Besteuerung von Postkraftswagen, worin die Besteuerung auch auf auswärtig gehaltene Postkraftswagen erstreckt wird, ferner der 9. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Plauen unter Aufhebung der entsprechenden Änderung. Angestimmt wurde dem Beirat der Städte Auerbach und Teuren zum Gemeinderverband zwecks Prüfung und Vorbereitung der Gründung eines Gemeindeverbandes zum Beispiel von Wasser aus der Muldentallwerke. Bebauungswerte genehmigt wurde die Errichtung einer Krankenkasse durch Dr. med. Walter Steffens in Bad Elster; daneben die Entscheidung hinsichtlich Erweiterung der Privatklinik des Dr. Heidrich in Plauen i. B. ausgestellt bis zum Abschluß der anstehenden weiteren Erörterungen. Endlich wurden der 10. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Grimmaischau über Erhebung einer Gewerbesteuer, dessen Erhebungsmodus bedenklich erscheint, sowie zuläufig Einspruchs- und Rechtsmittel gegen die Steuerordnung für den Bezirkerverband der Amtshauptmannschaft Auerbach und der 6. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Stadt Schwarzenberg über Erhebung einer Bildsteuer sowie das Gefüch der Stadtkommune Grimmaischau um Genehmigung einer Anleihe von 3 000 000 Mark mit Rücksicht auf die bestehende Art der Verwendung der Anteilemehrheit abgelehnt und von einigen Sachverständigen in Gemeindeverbandsangelegenheiten Kenntnis genommen. Außerdem wurden 9 Punkte, zum Teil Gemeindeanlagenrechte, in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

* Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses Zwönitz. Bei dem Schlichtungsausschuß Zwönitz sind im vergangenen Jahre 1641 (im Jahre 1919 375) Streitfälle anhängig geworden. Außerdem wurden 29 unterlegte Streitfälle aus dem Jahre 1919 bearbeitet. Die Anträge wurden in 135 Fällen von Arbeitgebern, in 1506 Fällen von Arbeitnehmern eingereicht. Die Streitfälle wurden wie folgt erledigt: In 486 (60) Fällen durch Schiedspruch, in 52 Fällen durch sofortige rechtsträchtige Entscheidung (in 16 Fällen ist zugleich Schiedspruch und Entscheidung erlangt), in 132 (52) Fällen durch Vergleich, in 983 (225) Fällen durch Rücksichtnahme des Antrags, Abklärung wegen Unzulänglichkeit, am Jahresende war in 33 (29) Fällen das Verfahren noch nicht abgeschlossen. 401 (222) Streitfälle betrafen die Verordnungen über Wiederinstellung von Arbeitsstellen und Entlassung von Arbeitnehmern, 29 (5) Streitfälle das Ortsamt über die Verschärfung Schwerbeschädigter, 563 (102) Streitfälle die Verordnung bet., Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen; ferner handelt es sich um folgende Streitfälle auf Grund des Betriebsvertrages: 7 Streitfälle nach § 39 (Amtsentscheidung von Mitgliedern der Betriebsvertretungen), 2 Streitfälle nach § 41 (Auslösung von Betriebsvertretungen), 11 Streitfälle nach § 50 (§ 1 (Arbeitsordnungen), 1 Streitfall nach § 82 (Rechtsachen über die Verhinderung Schwerbeschädigter), 563 (102) Streitfälle die Verordnung bet., Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen; ferner handelt es sich um folgende Streitfälle auf Grund des Betriebsvertrages: 7 Streitfälle nach § 39 (Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretungen), 53 Streitfälle nach § 40 (Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretungen), 1 Streitfall nach § 47 (Entlassung der Anteilhaber). In 238 (45) Fällen war der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung nicht zuständig. Von den erlangten Schiedsprüchen wurden 95 von beiden Parteien, 389 von einer Partei angenommen; 2 wurden von beiden Parteien abgelehnt. In den Streitfällen über Löhne und sonstige Arbeitsstiftigkeiten sind 847 Schiedsprüche ergangen; zu 80,7 v. H. wurde den Antrag auf Bohnerhöhung usw. entschieden, zu 18,3 v. H. erfolgte Abstimmung der Anteilhaber. — Die Dienstreisen des Schlichtungsausschusses befinden sich Schulgraben 21 (Amtsgericht Zwönitz), 2. Obergeschoss. Mündliche Anhörungen werden dort während der öffentlichen Geschäftsstunden erteilt. Fernsprachanschluß Nr. 225.

* Ein schlechtes Obstjahr! Verschiedentlich wird behauptet, daß die letzten Obstjahre einen größeren Schaden an den blühenden Altbäumen und Weinbäumen angerichtet haben. Das läßt sich aber noch keineswegs überall mit absoluter Gewißheit behaupten. Das Land-

hat sich schon verhältnismäßig stark entwickelt, und dadurch ist doch wohl mancher Schaden gewähret worden. Besonders in Haushalten. Im vorjährigen Jahr war die Kartenernte besonders gut, und trotzdem blieb das Obst längere Zeit teurer als notwendig war. Es ist vorzusehen, daß schon der Preisabfall wegen in diesem Jahr viel von schlechter Ernte gesprochen wird, um auch die Packpreise hochhalten zu können, doch ist damit keineswegs gesagt, daß nun wirklich die Ernte so knapp sein muß, daß sie die Preistieferung begründet.

* Reichstagtagung der Versicherungsangestellten. Der Deutschnationale Handlungsbüroverband beruft für den 29. und 30. d. Z. seine Fachgruppe zu einer Reichstagtagung nach Berlin ein. Sie soll neben der Stellungnahme zu den abgeschlossenen Reichsstaatsverträgen andere Standesfragen behandeln.

* Wettbewerb der Teuerungsabschläge im Buchhandel. Die Verhandlungen der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler am 24. April 1921 haben, wie von außerordentlicher Stelle mitgeteilt wird, in der Frage der Teuerungsabschläge zu einem ersten Ergebnis geführt und die volle Einigkeit in den beteiligten Kreisen wieder hergestellt. Die Teuerungsabschläge werden für den größten Teil der Großstädte des Buchhandels, namentlich für wissenschaftliche Werke, aber auch für andere, im Laufe der nächsten Zeit festgestellt können. Es ist zu erwarten, daß die nötigen Verhandlungen in der Hauptversammlung bis zum 1. Juli zum Abschluß kommen. In den Kreisen der Buchhändler wird man diese Entscheidung begrüßen, da sie den einheitlichen festen Ladenpreis wieder herstellt, wenn auch infolge der noch keineswegs abgeschlossenen Erhöhung aller Herstellungs- und Geschäftskosten eine Senkung der heutigen Bücherpreise noch nicht in Aussicht gestellt werden kann.

* Landeslotterie.ziehung vom 27. April. 15 000 Mark auf Nr. 102553 - 5000 Mark auf Nr. 48006 62148 84567 112738. - 3000 Mark auf Nr. 1219 7501 16538 17438 17818 20846 25542 26004 52124 37090 53506 57550 57803 58528 60203 63682 65613 68470 68902 70500 71480 71098 73175 74007 80260 101743 106670 115649 118743 119217 119287. - 2000 Mark auf Nr. 4446 4629 5045 8218 8720 12746 16008 17810 19575 20200 22483 81572 82412 88490 46998 46649 53210 54274 60233 61000 64403 65807 67804 69509 71816 72126 80633 82151 84203 85087 87040 87872 88719 90039 91297 91572 96049 90234 102398 116861 119232. - 1000 Mark auf Nr. 1204 7030 7999 8270 11228 15174 17995 20276 21814 23109 27816 30700 33230 35788 38538 37486 44051 46000 48819 49600 50128 53060 54517 55500 58245 60228 60440 61617 64345 64886 65581 70882 71585 71891 71924 72349 76087 80237 85523 88630 89244.

Schnecken, 28. April. Um kommenden Sonntag soll wiederum, wie es im vergangenen Jahre schon wiederholt geschah, der Hauptgottesdienst zu einem Liedergottesdienst ausgestaltet werden, in dem neben dem Wechselseitig zwischen Gemeinde und Chor auch Chor- und Solostimmen des Gottesdienstes des geistlichen Lebens der Gemeinde eingesungen sollen. Der ganze Gottesdienst soll an dem Sonntags, von dem ab seit alter Zeit die Feste für die Früchte der Erde in das allgemeine Kirchenfest bis hin zur Erntee eingeleitet wird, als kirchliche Erntedankfeier beginnen. Die Lieder, welche die Erntedankfeier bezeichnen werden, die Überzettel, welche die Ordnung des Gottesdienstes aufzeigen, können an den Kirchen um 10 Uhr entnommen werden. Möchten recht viele an dieser Erntedankfeier eine innere Freude und Erbahrung finden.

Niedersachsen Oberschlema, 28. April. Der erstmalig durchführbare Winterbetrieb hat die Erwartungen weit überstossen und die Bedienstung erfüllt, ihn auch in Zukunft beizubehalten. Am 1. Mai beginnt die Hauptzeit. Von diesem Tage an werden, wie in vorjährigen Jahren, Rundfunk-Mittwochs von 5—6 Uhr nachmittags und an Sonn- und Feiertagen vormittags von 14—15 Uhr vor dem Rundfunk stattfinden und kostlose Rundfunkaufnahmen im Saale des vollständig umgebauten und neu eingerichteten Hotels "Erzgebirgischer Hof" abgedeckt werden. Nach den bis jetzt vorliegenden Anmeldungen verprüft auch der diesjährige Betrieb des Bodens, gefüllt auf die außerordentlich guten Erfolge bei allen Stoffwechselkrankheiten, vorzüglich bei aldigisch-reumatischen Prozessen der Gelenke, Muskeln und Nerven, sowie bei Überforderung ein besonders gute zu werden. 500 Mal sind die Wohnung schon ziemlich voll besetzt. Für die spätere Zeit empfiehlt es sich, schon jetzt Wohnung im Vorraum zu bestellen.

Schöna, 28. April. Gemeinderaffidung am 20. April. Wieder: Gemeindevorstand Heinle, Vorsteher, Gemeindeschiff, Nohren und Lorenz und 10 Gemeinderaffidanten. Die weiteren Arbeiten am Wohnhausneubau wurden nach Vorbereitung durch den Bauausschuß wie folgt vergeben: Dachbedacharbeiten am Dachdach Kramer, Klempnerarbeiten an Klempnermeister Oswald Goerg, Schieferarbeiten am Schlossermeister Pleiter, Töpf- und Glaserarbeiten gemeinschaftlich an die Töpfermeister Lorenz und Gläser, Malerarbeiten an Malermeister Hörtel und Hammel. Den Unterschreiber Podemann und Leonhardt wurden Höchstzahlungen zugesprochen. Gemeindearbeiten wurden Lohnnachzahlungen und Erhöhung veranlaßt. Wegen einer gesetzten Entschädigung für das Steinmästchen sollen die Beteiligten zunächst die Höhe ihrer Forderung bekannt geben. Die Entschädigungen des Gaszulieferers und der Laienmeister werden erhebt, die gleichen die des Dienstleisters.

** Gerer, Kammerjäger Alfred Otto in Dresden teilte uns mit, daß er mit dem durchverbrennten Alfred Otto vom Verbandsgericht Gerer nicht identisch ist.

** Bayreuth. Russchen erregt hier die Verhaftung des Altersgerichtsältesten König aus Polen. Er hatte vor längerer Zeit bei Polizei angezeigt, ihm sei in der Nacht ein Ball aus dem Stalle gestohlen worden. Das Tier war in einer Scheune des Gutes geschlafen worden. Das Fleisch wurde bei einem Fleischer in Nischau beschafft, der daraufhin vom Landgericht Bayreuth zu einem Jahr Gefängnis und drei Jahren Ehrentadel verurteilt wurde. Er hatte die Tat bestritten. Er war in der Verhandlung als Zeuge aufgetreten. Der Fleischer hat das Wiederaufnahmeverfahren beantragt.

Die Sparkasse der Stadt Aue: Zinsfuß 3½% ist gebühn Wochentags vorm. 8—1 und nachm. 1/3—4 Uhr. Sonnabend und an Tagen vor Feiertagen 8—1 Uhr. Die Vergütung für Postleitzahlkonto Nr. 14549 beim Postleitzahlamt Leipzig ist. Vermittlungsstelle für Lebens- und Rentenversicherungen des Min. und Verkaufs von Wertpapieren.

Die Sparkasse zu Hartenstein vergibt die Einlagen mit 3½%, um 3 von Montag bis Freitag vorm. von 8—1 Uhr und nachm. von 3—5